

nämlich die Gefahr für Leib und Leben von Menschen, verbindlich fest.

3. — In subjektiver Hinsicht wirft das Kantonsgericht dem Beschwerdeführer Fahrlässigkeit vor. Mit Recht. Es war schon pflichtwidrig unvorsichtig, auf der dritten Lernfahrt nach bloss zweieinhalb Stunden Unterricht das Fahrzeug ohne Beistand des im hinteren Teil des Wagens sitzenden Fahrlehrers zu führen, und viel mehr noch, unter diesen Umständen ein mit 45 bis 50 km/h fahrendes anderes Automobil ohne genaue Beobachtung der Fahrbahn zu überholen. Wer als Führer ungenügend ausgebildet ist und noch wenig Erfahrung hat, soll nicht mit einer Selbständigkeit, wie der Beschwerdeführer sie sich angemasst hat, in eine so heikle Lage hineinfahren. Das ist Missachtung der Vorsicht, zu der der Fahrschüler trotz seiner noch mangelhaften Kenntnisse und Erfahrung wie jeder andere Motorfahrzeugführer verpflichtet ist. Der Beschwerdeführer kann sich nicht darauf berufen, der Fahrlehrer habe seinerseits pflichtwidrig gehandelt. Das Verschulden des letzten hebt das des ersteren nicht auf. Der Beschwerdeführer hätte das Fahrzeug schon nicht führen sollen, ohne den Fahrlehrer neben sich zu haben und von ihm genau überwacht und unterrichtet zu werden, und namentlich hätte er nicht ohne Beobachtung der Fahrbahn sich entschliessen dürfen, das von Willi geführte Automobil zu überholen. Um die Gefahr erkennen zu können; die mit einem solchen Vorgehen verbunden war, bedürfte es keiner besonderen Ausbildung. Der Beschwerdeführer hat die Pflichten, die Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 4 MFG und Art. 46 MFV den Motorfahrzeugführern auferlegen und die nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen auch ihm als Fahrschüler oblagen, grob missachtet.

Nicht Stellung nimmt das Kantonsgericht zu der Frage, ob der fahrlässig handelnde Täter Leib und Leben von Menschen *wissentlich* in Gefahr bringen muss. Nach dem Wortlaut des Gesetzes stellt sie sich; denn in Ziff. 1 Abs. 1

des Art. 237 wird das Wissen um die Gefährdung von Leib und Leben als ein über den Vorsatz der Hinderung, Störung oder Gefährdung des Verkehrs hinausgehendes Tatbestandsmerkmal genannt, und die von der fahrlässigen Tat handelnde Ziffer 2 lässt es nicht ausdrücklich fallen. Allein die Frage kann im vorliegenden Falle offen bleiben; denn es ist klar, dass der Beschwerdeführer wie jeder normale Strassenbenützer gewusst hat, dass bei einem möglichen Zusammenstoss von Motorfahrzeugen, die mit Geschwindigkeiten von 50 und mehr km/h verkehren, Leib und Leben der Insassen in Gefahr sind. Dieses Bewusstsein kann auch haben, wer die Verkehrsregeln bloss fahrlässig missachtet.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

48. Urteil des Kassationshofes vom 2. September 1947

i. S. Verband Schweiz. Spezereihändler gegen Heyl.

Art. 270 Abs. 3 BStP. Der Privatstrafkläger ist legitimiert, gegen einen Beschwerdeentscheid des solothurnischen Obergerichts, durch den die Ausdehnung der Untersuchung abgelehnt wird, Nichtigkeitsbeschwerde zu führen.

Art. 273 Abs. 1 lit. a BStP. Es genügt, wenn sich die Anträge der Nichtigkeitsbeschwerde aus der Begründung ergeben.

Art. 254 Abs. 1 StGB. Unterdrückung einer Urkunde erfordert, dass der Täter dem Berechtigten die Schrift bewusst und gewollt *als Urkunde* (Beweismittel) entzieht.

Art. 270 al. 3 PPF. L'accusateur privé a qualité pour se pourvoir en nullité contre un arrêt de la Cour d'appel soleuroise refusant d'étendre l'instruction.

Art. 273 al. 1 litt. a PPF. Il suffit que les conclusions ressortent des motifs.

Art. 254 al. 1 CP. Il faut que l'auteur ait voulu priver l'ayant droit d'un moyen de preuve.

Art. 270, cp. 3 PPF. L'accusatore privato ha veste per interporre un ricorso alla Corte di cassazione penale del Tribunale federale contro una sentenza della Corte d'appello di Soletta che rifiuta di estendere l'istruttoria.

Art. 273, cp. 1 lett. a PPF. È sufficiente che le conclusioni risultino dai motivi.

Art. 254, cp. 1 OP. La soppressione d'un documento presuppone che l'autore scientemente e volontariamente privi d'un mezzo di prova chi ne ha diritto.

A. — Oskar Heyl, der bis am 30. November 1946 im Dienste des Verbandes Schweizerischer Spezereihändler stand, liess kurz vor der Beendigung seines Dienstverhältnisses durch seine Ehefrau Alice Heyl in der Papeterie Bürgisser in Luzern Kassa-Journale und Buchhaltungsformulare bestellen. Als Muster übergab er ihr ein Blatt aus einem alten Kassa-Journal, das der Verband Schweizerischer Spezereihändler für einen Kunden geführt und im Archiv seiner Buchhaltungsstelle aufbewahrt hatte, ferner einige Blätter « Kassa-Auszug », die der gleiche Verband nach der Behauptung Heyls zur Entwerfung einer Kundenbuchhaltung benützt und nachher zwecks weiterer Verwendung der leeren Seiten behalten hatte. Sowohl aus dem Musterblatt des Kassa-Journals als auch aus den Formularen « Kassa-Auszug » schnitt Heyl oder seine Ehefrau die Nummern heraus, mit denen der Verband die Buchhaltung des Kunden bezeichnet hatte.

B. — In einem auf Klage des Verbandes Schweizerischer Spezereihändler gegen Heyl wegen Diebstahls und anderer Verbrechen und Vergehen eingeleiteten Strafverfahren beantragte der Kläger dem Gerichtsstatthalter von Olten-Gösgen am 11. März 1947, die Untersuchung sei auf Alice Heyl auszudehnen und beide Beklagten seien auch wegen Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB) zu verfolgen.

Der Gerichtsstatthalter lehnte am 28. April 1947 beide Anträge ab. Das Obergericht des Kantons Solothurn, bei dem sich der Verband Schweizerischer Spezereihändler beschwerte, wies den Gerichtsstatthalter am 27. Juni 1947 an, die Untersuchung im Sinne der Erwägungen auf Frau Heyl auszudehnen, wogegen es die Beschwerde insoweit abwies, als sie die Ausdehnung der Untersuchung gegen Oskar Heyl wegen Unterdrückung von Urkunden verlangte.

C. — Der Verband Schweizerischer Spezereihändler

führt gegen den Entscheid des Obergerichts Nichtigkeitsbeschwerde, mit der er, ohne einen bestimmten Antrag zu formulieren, die Ausdehnung der Untersuchung gegen die Eheleute Heyl wegen Unterdrückung von Urkunden anstrebt.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Die Verfügung des Gerichtsstatthalters und der Beschwerdeentscheid des Obergerichts sind ohne Mitwirkung des öffentlichen Anklägers ergangen. Auch sieht die solothurnische Strafprozessordnung nicht vor, dass der Staatsanwalt sich an diesem Abschnitte des Verfahrens hätte beteiligen, d. h. seinerseits gegen die Ablehnung der Einleitung einer Untersuchung wegen Unterdrückung von Urkunden hätte Beschwerde führen können. Der Verband Schweizerischer Spezereihändler hat daher die Stellung eines Privatstrafklägers, der « allein, ohne Beteiligung des öffentlichen Anklägers, die Anklage vertreten hat ». Gemäss Art. 270 Abs. 3 BStP ist er zur Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert.

Dass die Eingabe entgegen Art. 273 Abs. 1 lit. a BStP keinen Antrag enthält, schadet ihr nicht, da sich aus der Begründung ergibt, was der Beschwerdeführer will.

2. — Der Gerichtsstatthalter dehnte in der Verfügung vom 28. April 1947 die Untersuchung nicht auf den Tatbestand der Unterdrückung von Urkunden aus, weil der Zweck des Herausschneidens der Nummern aus den Buchhaltungsblättern nicht darin bestanden habe, jemanden zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Gegen die Verneinung dieses subjektiven Merkmals der Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB) wendet sich die Nichtigkeitsbeschwerde. Wie es sich damit verhält, kann jedoch dahingestellt bleiben.

Wie der Gerichtsstatthalter in seiner Vernehmlassung zur kantonalen Beschwerde zutreffend ausführt und auch das Obergericht annimmt, genügt zum Tatbestand der Unterdrückung von Urkunden nicht schon die vorsätz-

liche Vernichtung, Beschädigung, Beseitigung oder Entwendung von Schriftstücken, sondern diese müssen die Eigenschaft von Urkunden haben und gerade wegen dieser Eigenschaft vernichtet, beschädigt, beiseitegeschafft oder entwendet worden sein. Der Täter muss eine Schrift bewusst und gewollt als *Urkunde*, nämlich weil sie bestimmt oder geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Ziff. 5 StGB), vernichten, beschädigen, beiseiteschaffen oder entwenden. Das tut er nur, wenn der Zweck der Handlung darin liegt, dem Berechtigten die Schrift als Beweismittel zu entziehen. Im vorliegenden Falle fehlt aber dieses Merkmal. Vom Kassa-Journal, dem ein Musterblatt entnommen wurde, steht fest, dass es bereits im Archiv der Buchhaltungsstelle des Beschwerdeführers aufbewahrt war. Die Beschwerdegegner konnten es auf das Blatt aus diesem Journal gerade deshalb abgesehen haben, weil sie sich sagten, der Beschwerdeführer werde es nicht mehr brauchen und sie seien deshalb vor Entdeckung sicher. Die Formulare « Kassa-Auszug » so dann waren nach der Darstellung Heyls überhaupt nur als Konzeptpapier verwendet worden und bildeten nicht Bestandteil einer als Beweismittel dienenden Buchhaltung. Wie dem aber auch sei, hat Heyl über die Blätter nicht verfügt im Bewusstsein und mit dem Willen, dem Beschwerdeführer ein Beweismittel zu entziehen, sondern um sie, wie der Gerichtsstatthalter und das Obergericht feststellen, als Muster für die Bestellung von Geschäftsbüchern und Buchhaltungsformularen zu verwenden. Auch das Ausschneiden der Nummern hatte, wie übrigens der Anwalt des Beschwerdeführers in seinem Ausdehnungsbegehren vom 11. März 1947 selber angenommen hat, nur den Zweck, die Ermittlung des Kunden, auf den sich die Blätter bezogen, zu verhindern, nicht Schriften in ihrer Eigenschaft als Urkunden (Beweismittel) zu beschädigen.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

49. Urteil des Kassationshofes vom 12. September 1947
i. S. Spörri gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn.

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 StGB. Öffentliche Beschimpfung eines Leichnams. Begriff der Beschimpfung.

Art. 262 ch. 1 al. 3 CP. Outrage public à un cadavre. Notion de l'outrage.

Art. 262, cifra 1, cp. 3 CP. Oltraggio pubblico a un cadavere. Concetto dell'oltraggio.

A. — O. T., der im Jahre 1942 gegen den Willen seiner Eltern Marie F. geheiratet und nachher mit Margrith F., der jüngeren Schwester seiner Gattin, ungeachtet der Ehe ein Liebesverhältnis unterhalten hatte, nahm sich am 9. September 1946 das Leben, nachdem sich schon Margrith F. am 19. August 1946 in seiner Wohnung selbst getötet hatte. Josef Spörri, Prediger der Methodistenkirche, welcher der Verstorbene als Organist angehört hatte, hielt am 11. September 1946 im Auftrage von Vater T. vor der Trauergemeinde, der ausser den Angehörigen auch Vereinskameraden des Verstorbenen und weitere Personen angehörten, die Grabrede. Sie enthielt unter anderem eine von Vater T. verfasste Lebensbeschreibung des Toten. Die Rede erregte bei vielen Anwesenden starken Unwillen und veranlasste die Witwe des Verstorbenen zu Zwischenrufen, so dass sie weggeführt werden musste.

B. — Auf Anzeige der Polizei hin verurteilte das Amtsgericht Solothurn-Lebern Spörri am 18. Dezember 1946 wegen öffentlicher Beschimpfung eines Leichnams (Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) zu hundert Franken Busse.

Das Obergericht des Kantons Solothurn wies am 10. April 1947 eine vom Verurteilten eingereichte Kassationsbeschwerde ab. Es erblickte den Tatbestand des Vergehens in folgenden, zum Teil der Lebensbeschreibung angehörenden Stellen der Grabrede :

« Er (der Verstorbene) verheiratete sich 1942 gegen den Wunsch und Willen seiner Eltern mit Marie F. in Solothurn... Dass sein